

Rechtsformen: Die wichtigsten Auswahlkriterien

Einzelunternehmen: volle Kontrolle, volle Haftung

- für Einstieg gut geeignet (z. B. für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Dienstleister)
- entsteht automatisch bei Geschäftseröffnung
- nur ein Betriebsinhaber, keine Konflikte mit Partnern
- kein Mindestkapital
- volle Haftung mit Privatvermögen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): einfacher Zusammenschluss von Partnern/Sozietät

- für jede Geschäftspartnerschaft geeignet (Kleingewerbe, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaft)
- großer Freiraum für Einzelnen möglich
- keine Formalitäten, schriftlicher Vertrag aber sinnvoll
- kein Mindestkapital
- Teilhaber haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen

Offene Handelsgesellschaft (OHG): hohes Ansehen, aber Haftungsrisiko

- für Handelsgeschäft mit Partner
- nur für Kaufleute, nicht für Kleingewerbe
- kein Mindestkapital
- Gesellschafter haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen
- hohes Ansehen wegen Bereitschaft zu persönlicher Haftung

Partnerschaftsgesellschaft (PartnG): eigenverantwortlich trotz Partner

- nur für Freie Berufe, wenn das Berufsrecht dies zulässt
- für Unternehmen, die mit Partnern kooperieren, aber trotzdem eigenverantwortlich bleiben wollen
- Gesellschaft haftet mit Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter haften bei fehlerhaftem Handeln mit Privatvermögen

Kommanditgesellschaft (KG): leichteres Startkapital, große Unabhängigkeit des Unternehmers

- für Unternehmer, die zusätzliches Startkapital suchen, aber eigenverantwortlich bleiben wollen
- Mannschaft: Komplementär (ein oder mehrere Unternehmer) und Kommanditisten (Teilhaber)
- Komplementär führt Geschäfte allein
- Kommanditisten sind finanziell am Unternehmen beteiligt
- Unternehmer haftet mit gesamten Privatvermögen, Kommanditisten nur mit Einlage

GmbH: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Unternehmer, die Haftung beschränken wollen
- Unternehmer, für die bei höheren Gewinnen die GmbH steuerliche Vorteile bietet
- Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwendiger
- Geschäftsführer: Gesellschafter oder „Fremd“-Geschäftsführer
- die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- die Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (insgesamt mindestens 25.000 Euro)
- bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

Rechtsformen: Die wichtigsten Auswahlkriterien

Ein-Personen-GmbH: eigener Angestellter

- für Einzelunternehmer
- Einzelunternehmen kann in GmbH umgewandelt werden
- Unternehmer kann – aus steuerlichen Gründen – Angestellter des Unternehmens werden
- Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwendiger
- die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- die Haftung des Gesellschafters bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf seine Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro)
- bei Krediten haftet der Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

GmbH & Co. KG: vielfältige Möglichkeiten

- für Unternehmer, die ihre Haftung beschränken und die Flexibilität einer Personengesellschaft (im Unterschied z. B. zur GmbH) genießen wollen
- KG mit GmbH (anstelle einer natürlichen Person) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)
- Kommanditisten (Teilhaber) sind die Gesellschafter der GmbH
- Haftung wie bei einer GmbH
- Entscheidungsbefugnis beim Komplementär

Kleine AG: Alternative für Mittelständler

- für Unternehmer, die sich Wege zu zusätzlichem Eigenkapital offen halten wollen
- Unternehmer können weitere Anleger durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien für Mitarbeiter oder durch Hereinnahme von Kunden als Gesellschafter beteiligen
- kleine AG: AG ohne Börsennotierung, nicht unbedingt mit geringem Umsatz oder geringer Arbeitnehmerzahl
- Unternehmer kann alleiniger Aktionär und Vorstand sein
- Entscheidungsbefugnis durch Aufsichtsrat beschränkt

eG: eingetragene Genossenschaft

- Mitglieder (Unternehmer) wollen gemeinschaftlich und solidarisch Geschäftsbetrieb fördern
- Hohe Zahl von gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern
- Haftung in Höhe der Genossenschaftseinlage
- Verbindliche Umsetzung der Ziele durch enge Bindung an Satzung